

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Berger (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Ernteaufschläge durch Hitze und Dürre in der Thüringer Landwirtschaft 2026 – wirtschaftliche Folgen, Liquiditätshilfen und Nutzung europäischer Kriseninstrumente – Teil II

Nach Berichten der Thüringer Allgemeine sowie weiterer Regionalzeitungen vom 16. August 2026 setzen die anhaltende Hitze und Trockenheit die Landwirtschaft in Thüringen erheblich unter Druck. Berichtet wird über Ertrags- und Qualitätsverluste bei verschiedenen Ackerkulturen sowie über eine zunehmend angespannte Futtermittelversorgung in der Tierhaltung.

Bereits die erste Ernteschätzung des Landesamtes für Statistik vom 28. Juli 2026 ging für Thüringen von einer Getreideernte von rund 2,2 Millionen Tonnen und damit einem Rückgang von acht Prozent gegenüber dem langjährigen Mittel der Jahre 2020 bis 2025 aus. Die zugrunde liegenden Ertragserwartungen bezogen sich auf den Stand Ende Juni 2026 und konnten die weitere Entwicklung der Witterung noch nicht berücksichtigen.

Auch der Deutsche Bauernverband geht in seiner Erntebilanz vom 18. August 2026 von erheblichen regionalen Ertragsrückgängen durch Hitze und Trockenheit aus und verweist insbesondere auf Liquiditätsprobleme landwirtschaftlicher Betriebe. Gefordert werden unter anderem eine Aufstockung des Düngemittelhilfspakets, eine frühzeitigere Auszahlung der Direktzahlungen sowie eine Reduzierung der Steuerbelastung auf Agrardiesel.

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum** hat die **Kleine Anfrage 8/3046** vom 18. August 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 beantwortet:

1. In welcher Weise setzt sich die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung für kurzfristige Liquiditätshilfen für die Landwirtschaft ein, insbesondere hinsichtlich einer Aufstockung des Düngemittelhilfspakets, einer frühzeitigere Auszahlung der EU-Direktzahlungen und einer Senkung der Steuerbelastung auf Agrardiesel?

Antwort:

Die Landesregierung ist auf verschiedenen Ebenen mit der Bundesregierung und den anderen Ländern im Austausch zur Bewertung der multifaktoriellen Krise, ausgelöst insbesondere durch die hier thematisierte Hitze und Dürre, die in Deutschland regional sehr unterschiedlich ausgeprägt ist und die Folgen der geopolitischen Verwerfungen durch die Krise im Nahen Osten mit Anstieg von Düngemittel und Kraftstoffkosten und Störung von Lieferketten.

Dabei geht es insbesondere auch um die Geeignetheit und rechtliche Zulässigkeit und Umsetzbarkeit von Hilfsmaßnahmen.

Das sogenannte Düngemittel-Hilfspaket, mit dem aufgrund der Krise im Nahen Osten EU-Krisenhilfen gemäß Verordnung (EU) 2026/1894 ausgereicht werden sollen, befindet sich aktuell noch auf Bund-Länder-Ebene in Abstimmung zum konkreten Abwicklungsprozess. Eine Aufstockung aus nationalen Mittel ist aktuell nicht absehbar. Zum jetzigen Zeitpunkt stehen in Deutschland 60 Millionen Euro als Düngemittel- und Kraftstoffhilfen zur Verfügung, die als Hektarprämien ohne gesondertes Antragsverfahren bis zum 28. Februar 2027 zur Auszahlung an landwirtschaftliche Betriebe kommen sollen.

Von einer frühzeitigen Abschlagszahlung der EU-Direktzahlungen vor dem gewohnten eigentlichen Auszahlungstermin Ende Dezember eines jeden Jahres sieht die Landesregierung ab. Unabhängig der Abschlagshöhe liegen hierfür in Thüringen nicht die erforderlichen technischen Voraussetzungen vor, um diese realisieren zu können. Darüber hinaus erachtet die Landesregierung das komplexe Verfahren der EU-Agrarzahlungen nicht als geeignetes Mittel, um kurzfristig für Abhilfe bei Liquiditätsengpässen zu sorgen. Gleichwohl ist sich die Landesregierung der angespannten wirtschaftlichen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe bewusst.

Beim Agrardiesel vertritt die Landesregierung eine klare Position gegen eine Mehrbelastung der Landwirte. Sie hatte sich im Bundesrat dafür eingesetzt, den Abbau der Steuerentlastungen für Agrardiesel zu stoppen oder zumindest deutlich abzufedern. Dies ist mit Wiedereinführung der bisherigen Agrardiesel-Rückvergütung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von 21,48 Cent pro Liter ab dem 1. Januar 2026 gelungen. Durch die Kraftstoffhilfen über die EU-Krisenhilfen, die überbrückenden Liquiditätshilfeprogramme der Landwirtschaftlichen Rentenbank (siehe Antwort zur Kleinen Anfrage 8/3027 in der Drucksache 8/4498 – Teil I, Frage 9) und das neue Bundesprogramm zur Förderung alternativer Antriebe versucht die Bundesregierung aktuell, die aktuellen Belastungen der landwirtschaftlichen Unternehmen zielgerichtet abzufedern.

Die sofortige Senkung der Steuer auf Diesel vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2026 wirkt als schnell umsetzbare Maßnahme den aktuellen massiven Energiepreissteigerungen infolge der Eskalationen im Nahost-Konflikt entgegen. Weitere stärker bedarfs- und zielorientierte Maßnahmen wie Spritpreisdeckel oder einkommensbezogenen Direktzahlungen sind in Prüfung.

2. Hat die Landesregierung geprüft, ob und in welchem Umfang die Voraussetzungen für ergänzende Krisenzahlungen an betroffene Landwirtschaftsbetriebe nach den Artikeln 41a und 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 in der geltenden Fassung aufgrund der Hitze- und Trockenperiode im Jahr 2026 erfüllt sein könnten und welches finanzielle Volumen hierdurch für Thüringen mobilisiert werden könnte?

Antwort:

Die Landesregierung sieht die Voraussetzungen für ergänzende Krisenzahlungen nach der Verordnung (EU) 2021/2115 aktuell nicht als erfüllt an, da das Land aufgrund der Hitze- und Trockenperiode kein Extremwetter oder ein anderes Katastrophenereignis von regionalem Ausmaß feststellen kann. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Aktivierung von Artikel 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 sind somit nicht gegeben. Ein Artikel 41a ist in der zitierten Verordnung nicht enthalten.

Die Krise von nationaler Tragweite, die der Bundeslandwirtschaftsminister zur diesjährigen Erntepresskonferenz zusammen mit einem Hilfspaket auf Grund der sich kumulierenden negativen Auswirkungen von regionalen Extremwetterereignissen und den Folgen der geopolitischen Verwerfungen ausgerufen hat (siehe Antwort zur Kleinen Anfrage 8/3027 in der Drucksache 8/4498 – Teil I, Frage 9), ist ebenfalls nicht geeignet, um Thüringer Krisenzahlungen gemäß Artikel 78a zu begründen.

3. Welche Möglichkeiten der Verordnung (EU) 2026/1768 zur Verbesserung beziehungsweise Vorziehung von Zahlungen an Landwirtschaftsbetriebe können nach Auffassung der Landesregierung im Jahr 2026 für Betriebe in Thüringen genutzt werden?

Antwort:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass eine um maximal acht Wochen vorgezogene Abschlagszahlung der Direktzahlungen keine zielführende Maßnahme darstellt, Landwirtschaftsbetriebe aus einer wirtschaftlichen Notlage heraus zu helfen. Vielmehr sieht die Landesregierung die Beibehaltung der planmäßigen GAP-Finanzmittel für das Jahr 2027 als zielführendere Abhilfemaßnahme für die Betriebe an. Denn dadurch würden die Einheitsbeträge je Hektar im letzten Jahr der Förderperiode noch einmal ansteigen und somit zu höheren Direktzahlungen im nächsten Jahr führen, welche als Kompensation erhöhter Produktionskosten dienen.

4. Welche Schritte hat sie hierzu gegenüber dem Bund oder den zuständigen Zahlstellen eingeleitet?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

5. Welche rechtlichen und förderrechtlichen Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Landesregierung, nicht gebundene Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode von 2021 bis 2027 oder anderen europäischen Förderinstrumenten zur kurzfristigen Unterstützung existenz- oder liquiditätsgefährdeter Landwirtschaftsbetriebe beziehungsweise zur Finanzierung unmittelbar dürrebedingter Maßnahmen einzusetzen?

Antwort:

Für Zahlungen an landwirtschaftliche Betriebe käme neben den oben genannten EU-Krisenhilfen auf Basis der Verordnung (EU) 2026/1894 dem Grund nach nur der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) in Frage. Nach Auffassung der Landesregierung sind im Jahr 2026 allerdings weder rechtliche (siehe Antwort zur Frage 2) noch finanzielle Spielräume für eine kurzfristige Umwidmung von ELER-Mitteln gegeben. Die Thüringer ELER-Mittel für die Förderperiode 2021 bis 2027 sind überwiegend durch langfristige Verpflichtungen (zum Beispiel mehrjährige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau) oder bewilligte Investiv-Projekte rechtlich gebunden. Eine Umverteilung nicht zweckgebundener Mittel könnte nur zu Lasten der bestehenden Fördermaßnahmen erfolgen und würde einen entsprechenden Förderstopp bedeuten.

6. Welche Umschichtungen oder Änderungen europäischer Förderprogramme wären für eine solche Unterstützung erforderlich?

Antwort:

Der ELER ist in den nationalen GAP-Strategieplan eingebunden. In der Folge müsste das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) eine offizielle Änderung des GAP-Strategieplans bei der Europäischen Kommission einreichen, mit der sowohl eine neue Fördermaßnahme als auch die dafür geplanten Finanzmittel beschrieben würden. Ein entsprechender Änderungsvorschlag wäre von Thüringen einzubringen und mit dem BMLEH abzustimmen. Die Kommission müsste diese Programmänderung genehmigen. Vor der Übermittlung an die EU hat der nationale GAP-Begleitausschuss der Änderung/Umschichtung formell zuzustimmen.

7. Welches Mittelvolumen könnte nach derzeitiger Einschätzung mobilisiert werden?

Antwort:

Die Landesregierung sieht die rechtlichen Voraussetzungen für die Aktivierung der Krisenzahlungen an Landwirte nach Artikel 78a der Verordnung (EU) 2021/2115 als nicht gegeben an. Folglich kann für Thüringen kein zusätzliches Mittelvolumen mobilisiert werden.

8. Welche Abstimmungen beziehungsweise Genehmigungen durch den Bund oder die Europäische Kommission wären hierfür erforderlich?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

Boos-John
Ministerin